

# **Reglement über die Urnenwahlen und - Abstimmungen** (AbstimmungsR)

vom 2. Dezember 2002

Ausgabe Juni 2012



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften</b>	Artikel
Geltungsbereich	1
Ergänzendes Recht	2
<b>Zweites Kapitel: Abstimmungs- und Wahlverfahren</b>	
<b>Erster Abschnitt: Organisation</b>	
Stimmregister	3
Briefliche Stimmabgabe	4
Stellvertretung	5
Stimm- und Wahlausschuss	6
Amtszwang	7
Abstimmungsmaterial und Botschaft	8
Abstimmungslokale und Urnenöffnungszeiten	9
Druck von Stimm- und Wahlzetteln	10
Wahlprospekte	11
<b>Zweiter Abschnitt: Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung, Ermittlung des Ergebnisses</b>	
Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahl oder Abstimmung	12
Neuansetzung	13
Ermittlung der Ergebnisse	14
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	15, 16
Verfahren bei Unregelmässigkeiten und knappen Resultaten	17
Erwahrung	18
Publikation	19
Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	20
<b>Drittes Kapitel: Urnenabstimmungen</b>	
Mehrheitsprinzip	21
Gleichheit von Ja und Nein	22
Teil- und Variantenabstimmungen	23
Mehrheit bei Teilfragen	24
Mehrheit bei Varianten	25
Initiativen mit Gegenvorschlag	26
Ungültigkeit der Stimmzettel	27

## **Viertes Kapitel: Die Urnenwahlen**

### **Erster Abschnitt: Stadtratswahlen**

Wahlverfahren	28
Ausschreibung der Wahlen	29
Wahlvorschläge	30 - 34, 36
Stille Wahl	35
Wahllisten, Listenverbindung	37, 38, 40
Veröffentlichung	39
Wahlzettel	41 - 43
Ermittlung des Wahlergebnisses	44
Streichung von Kandidaten	45
Stimmenermittlung	46
Verteilung der Mandate	47 - 49
Gewählte Personen	50
Ersatzleute	51
Ergänzungswahlen	52

### **Zweiter Abschnitt: Gemeinderatswahlen**

Anwendbares Recht	53
Wahlverfahren	54
Wahlvorschläge	55
Ausfüllen des Wahlzettels	56
Gestaltung der Namenliste	56a
Ungültige Namen	57
Streichungen	58
Stille Wahl	59
Ersatzwahl	60
Minderheitenschutz	61

### **Dritter Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten**

Zeitpunkt	62
Wahlvorschläge und -verfahren	63 - 64

## **Fünftes Kapitel: Schlussbestimmungen**

Rechtsschutz	65
Strafen	66
Inkrafttreten	67

# Reglement über die Urnenwahlen und -Abstimmungen (AbstimmungsR)

---

## I. Allgemeine Vorschriften

### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für die Volkswahlen und -Abstimmungen in der Einwohnergemeinde Burgdorf.

<sup>2</sup>Es gilt nach Massgabe des übergeordneten Rechts auch für die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen.

### Art. 2

Ergänzendes Recht

Enthält dieses Reglement oder die Gemeindeordnung keine Vorschrift, kommen ergänzend die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte zur Anwendung.

## II. Abstimmungs- und Wahlverfahren

### Erster Abschnitt: Organisation

### Art. 3

Stimmregister

Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts über die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

### Art. 4

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen

Stellvertretung	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht gestattet.</p>
Stimm- und Wahlausschuss	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt den Abstimmungs- und Wahlausschuss und bezeichnet dessen Präsidentin oder Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup>Der Ausschuss ist im Amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p>
Amtszwang	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten sind bis zum 60. Altersjahr verpflichtet, im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken.</p> <p><sup>2</sup>Für die Ablehnungsgründe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die kantonalen Volkswahlen und -bestimmungen.</p>
Abstimmungsmaterial und Botschaft	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Abstimmungsmaterial eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Abstimmungslokale und Urnenöffnungszeiten	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungslokale und die Urnenöffnungszeiten. Er publiziert sie im Amtlichen Anzeiger.</p>
Druck von Stimm- und Wahlzetteln	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle veranlasst den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel sowie der Ausweiskarten.</p>
Wahlprospekte	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Bei Wahlen können die Parteien und politischen Gruppierungen ihr Werbematerial zusammen mit den amtlichen Unterlagen verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.</p>

## **Zweiter Abschnitt: Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung, Ermittlung des Ergebnisses**

### **Art. 12**

Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahl oder Abstimmung

<sup>1</sup>Nach Schluss des Urnengangs stellt der Ausschuss zunächst die Anzahl der eingelangten Ausweiskarten sowie die Anzahl der gekennzeichneten Stimm- bzw. Wahlzettel fest.

<sup>2</sup>Ist die Zahl der gekennzeichneten Zettel nicht grösser als die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig.

<sup>3</sup>Übersteigt die Zahl der gekennzeichneten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

### **Art. 13**

Neuansetzung

<sup>1</sup>Im Falle der Ungültigkeit setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an.

<sup>2</sup>Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Vorschläge und Listen bleiben gültig.

### **Art. 14**

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden unmittelbar nach Urnenschliessung so rasch als möglich durch den gesamten Ausschuss ermittelt.

### **Art. 15**

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

<sup>1</sup>Über jeden Abstimmungs- und Wahlgang wird ein Protokoll erstellt.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

### **Art. 16**

Inhalt

<sup>1</sup>Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl;
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- die Stimmbeteiligung;

- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel;
- die Zahl der gültigen Stimm- und Wahlzettel;
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>2</sup>Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

<sup>3</sup>Bei den Gemeinderats- und Stadtpräsidiumswahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

<sup>4</sup>Bei den Stadtratswahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen;
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen und unterverbundenen Listen;
- die Kandidatenstimmen jeder Liste;
- die Zusatzstimmen jeder Liste;
- die Parteistimmen jeder Liste;
- die leeren Stimmen;
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen und unterverbundenen Listen entfallenden Parteistimmen;
- die Verteilungszahl;
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste;
- die Namen der gewählten Personen und der Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

#### **Art. 17**

Verfahren bei Unregelmässigkeiten und knappen Resultaten

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

<sup>2</sup>Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle vorgenommen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. Er kann bei knappen Resultaten eine Nachzählung anordnen. Ein knappes Resultat liegt bei einer Differenz von weniger als 1 Prozent der gültigen Stimmen vor.

#### **Art. 18**

Erwahrung

Der Gemeinderat erwahrt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, wenn

- keine Mängel zu beheben sind;
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über die allfällige Beschwerde rechtskräftig entschieden ist.

#### **Art. 19**

Publikation

Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle veröffentlicht die Abstimmungs- und Wahlergebnisse im Amtlichen Anzeiger.

#### **Art. 20**

Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials

<sup>1</sup>Das Material wird versiegelt und von der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup>Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Material vernichtet.

### **III. Die Urnenabstimmungen**

#### **Art. 21**

Mehrheitsprinzip

<sup>1</sup>Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

#### **Art. 22**

Gleichheit von Ja und Nein

Ergibt das Resultat einer Urnenabstimmung eine Stimmgleichheit von Ja und Nein, so ist die Vorlage verworfen.

### **Art. 23**

Teil- und Variantenabstimmung

<sup>1</sup>Vorlagen können nach Massgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung in einzelnen Teilfragen zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>2</sup>Einer Vorlage oder einer einzelnen Sachfrage kann maximal eine Variante gegenübergestellt werden.

### **Art. 24**

Mehrheit bei Teilfragen

<sup>1</sup>Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für jede Teilfrage die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen.

<sup>2</sup>Eine Teilfrage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

### **Art. 25**

Mehrheit bei Varianten

<sup>1</sup>Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für beide Varianten die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen. Das Ergebnis wird für jede Frage getrennt ermittelt, leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup>Für den Fall der Annahme beider Varianten haben die Stimmberechtigten in einer Zusatzfrage darüber zu befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben. Für die Beantwortung dieser Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. Es gilt jene Variante als angenommen, für welche sich die Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden hat. Bei Stimmgleichheit ist jene Variante angenommen, welche in der Abstimmung über die Hauptanträge mehr JA-Stimmen erzielt hat.

### **Art. 26**

Initiativen mit Gegenvorschlag

Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Mehrheit bei Variantenabstimmungen (Artikel 25).

#### **Art. 27**

Ungültigkeit der Stimmzettel

Die Ungültigkeit der Stimmzettel richtet sich nach den Vorschriften über die kantonalen Abstimmungen.

### **IV. Die Urnenwahlen**

#### **Erster Abschnitt: Stadtratswahlen**

#### **Art. 28**

Wahlverfahren

Die 40 Mitglieder des Stadtrates werden nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt.

#### **Art. 29**

Ausschreibung der Wahlen

Die Wahl des Stadtrates ist spätestens 10 Wochen vor dem Wahlsonntag zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (Artikel 30) im Amtlichen Anzeiger zu publizieren.

#### **Art. 30**

A. Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag vor dem Wahltag (Montag, 17.00 Uhr) der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup>Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

#### **Art. 31**

Inhalt der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- die deutliche Bezeichnung des Ursprunges (Partei oder Gruppe);
- die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten mit genauen Personalien (Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Beruf);
- die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen.

<sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Sitze zu besetzen sind. Ein Name darf maximal 2 Mal aufgeführt werden.

#### **Art. 32**

Zugehörigkeit der Kandidierenden

<sup>1</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen nur auf einem Vorschlag aufgeführt werden.

<sup>2</sup>Stehen Kandidatinnen oder Kandidaten auf mehreren Vorschlägen, sind sie zu veranlassen, sich bis zum 69. Tag vor der Wahl (Montag, 12.00 Uhr) für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Erfolgt keine Erklärung, wird die Kandidatur auf allen Vorschlägen gestrichen.

#### **Art. 33**

Vertretung

<sup>1</sup>Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, bei Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, sind gegenüber der Gemeinde zur Vertretung bevollmächtigt.

<sup>2</sup>Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

#### **Art. 34**

Prüfung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle prüft jeden Wahlvorschlag beim Einreichen und macht auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup>Werden Mängel später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

#### **Art. 35**

Stille Wahl

Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

### **Art. 36**

Fehlende Wahlvorschläge <sup>1</sup>Werden keine oder zuwenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen.

<sup>2</sup>Es sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>3</sup>Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

### **Art. 37**

Ersatzkandidaten <sup>1</sup>Entfällt auf einer Liste eine Kandidatur, kann diese durch die Unterzeichnenden bis spätestens am 69. Tag (Montag, 12.00 Uhr) vor dem Urnengang ersetzt werden. Bis zu diesem Termin hat die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle schriftlich die Annahme der Kandidatur zu erklären.

<sup>2</sup>Nach diesem Termin dürfen an den Wahllisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.

### **Art. 38**

B. Listen Begriff Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle versieht diese mit einer Ordnungsnummer. Das Los entscheidet über die Reihenfolge.

### **Art. 39**

Veröffentlichung Die Listen werden in ihrer endgültigen Form (ohne die Unterzeichnenden) unter Hinweis auf allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger publiziert.

### **Art. 40**

Listenverbindung <sup>1</sup>Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens am 69. Tag (Montag, 12.00 Uhr) durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden verbunden werden.

<sup>2</sup>In Kombination mit Listenverbindungen sind auch Unterlistenverbindungen möglich.

#### **Art. 41**

C. Wahlzettel  
Amtliche und ausseramtliche Wahlzettel

<sup>1</sup>Die amtlichen Wahlzettel weisen oben Raum auf zum Eintragen der Ordnungsnummer und der Ursprungsbezeichnung. Ferner tragen sie den Titel der Wahlverhandlung, das Datum und sowie leere Linien, als Ratsmandate zu vergeben sind.

<sup>2</sup>Die ausseramtlichen Wahlzettel enthalten die vorgedruckten Listen.

#### **Art. 42**

Ausfüllen

<sup>1</sup>Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

<sup>2</sup>Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

<sup>3</sup>Auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln können Kandidatinnen und Kandidaten zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

#### **Art. 43**

Ungültigkeit der Wahlzettel

Die Ungültigkeit der Wahlzettel richtet sich nach den Vorschriften über die kantonalen Wahlen.

#### **Art. 44**

D. Ermittlung des Wahlergebnisses  
Zusatzstimmen

<sup>1</sup>Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Fehlt eine solche Bezeichnung oder Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

<sup>2</sup>Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

#### **Art. 45**

Streichung von Kandidaten

<sup>1</sup>Ungültige Namen sind vom Ausschuss zu streichen.

<sup>2</sup>Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Streichungen beginnen am Ende der Liste und werden von unten rechts nach oben links vorgenommen. Zuerst sind die vorgedruckten Namen zu streichen.

<sup>3</sup>Streichungen, die der Wahlausschuss vornimmt, sind kenntlich zu machen.

#### **Art. 46**

Stimmenermittlung

Der Wahlausschuss ermittelt:

- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Zusatzstimmen);
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Wahl-liste (Parteistimmen);
- die Gesamtzahl der Parteistimmen miteinander verbundener und unterverbundener Wahllisten (Verbundene Stimme).

#### **Art. 47**

Verteilung der Mandate auf die Listen

<sup>1</sup>Die Summe der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilzahl.

<sup>2</sup>Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihren Parteistimmen enthalten ist.

#### **Art. 48**

Verteilung der Restmandate

<sup>1</sup>Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zuerkannt, die bei der Teilung den grössten Quotienten aufweist. Die bei der ersten Verteilung ohne Sitzzuweisung ausgegangenen Listen sind bei der Verteilung der Restmandate ebenfalls miteinzubeziehen.

<sup>2</sup>Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

<sup>3</sup>Ergibt die Teilung nach den Absätzen 1 und 2 zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Vorzug, die bei der ersten Verteilung den grösseren Rest aufwies.

<sup>4</sup>Sind auch die Reste dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher die betroffene Kandidatin oder der betroffene Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.

<sup>5</sup>Sind auch die Kandidatenstimmennzahlen gleich, so entscheidet das Los.

#### **Art. 49**

Listenverbindungen

<sup>1</sup>Listenverbindungen bzw. Unterlistenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup>Danach wird die auf die Listenverbindung bzw. Unterlistenverbindung entfallende Anzahl Sitze nach Massgabe der Artikel 47 und 48 auf die einzelnen Listen verteilt.

#### **Art. 50**

Gewählte Personen

<sup>1</sup>Von jeder Liste, welcher Sitze zugeteilt wurden, sind jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste.

#### **Art. 51**

Ersatzleute

<sup>1</sup>Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

<sup>2</sup>Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

<sup>3</sup>Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

#### **Art. 52**

Ergänzungswahlen

<sup>1</sup>Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup>Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichnenden derjenigen Liste, welche zuwenig Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages, als der Liste noch Sitze zustehen. Sie sind berechtigt, Mitunterzeichnende der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

<sup>3</sup>Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle setzt den Unterzeichnenden zur Einreichung eine Frist von 10 Tagen.

<sup>4</sup>Machen die Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 36 an.

## **Zweiter Abschnitt: Gemeinderatswahlen**

### **Art. 53**

Anwendbares Recht

Die Vorschriften über die Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen sind sinngemäss anwendbar, soweit nachstehend keine besonderen Vorschriften gelten.

### **Art. 54**

Wahlverfahren

<sup>1</sup>Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Majorz Wahlverfahren gewählt.

<sup>2</sup>Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

<sup>3</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

### **Art. 55**

Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup>Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

### **Art. 56**

Ausfüllen des Wahlzettels <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten erhalten einen amtlichen Wahlzettel mit leeren Linien gemäss der Anzahl der zu wählenden Mitglieder und eine Liste mit den offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten können handschriftlich maximal so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf den amtlichen Wahlzettel schreiben, wie leere Linien vorhanden sind.

<sup>3</sup>Kumulieren ist nicht zulässig.

### **Art. 56 a**

Gestaltung der Namensliste <sup>1</sup>Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Liste in folgender alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- a zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber;
- b dann die neuen Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup>Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie folgende Angaben:

- a Familien- und Vorname,
- b Geburtsjahr,
- c gegebenenfalls den Vermerk „bisher“ und
- d die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.

### **Art. 57**

Ungültige Namen Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

### **Art. 58**

Streichung <sup>1</sup>Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 57 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup>Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.

**Art. 59**

Stille Wahl

<sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>2</sup>Die Wahl ist im nächsten Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

**Art. 60**

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

**Art. 61**

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

**Dritter Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten**

**Art. 62**

Zeitpunkt

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird gleichentags wie die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

**Art. 63**

Wahlvorschläge und –  
verfahren

Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sind die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sinngemäss anwendbar.

**Art. 64**

Wahlverfahren

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird nach dem Majorz-Wahlverfahren gewählt. Eine Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relatives Mehr).

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 65

Rechtsschutz

<sup>1</sup>Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup>Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

### Art. 66

Strafen

<sup>1</sup>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

### Art. 67

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Das Reglement über die Wahl des Stadtrates von Burgdorf vom 4. Mai 1969, das Reglement über die briefliche Stimmabgabe in Gemeindeangelegenheiten vom 26. Februar 1968 sowie alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Bescheinigung

In der Gemeindeabstimmung vom 2. Dezember 2001 wurde das Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen mit 2'869 Ja gegen 479 Nein angenommen.

Das Reglement lag gemäss Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Präsidialabteilung der Stadt Burgdorf am Kirchbühl 19 zur Einsichtnahme auf.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Burgdorf, 8. Januar 2002

NAMES DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident: Dr. Franz Haldimann

Der Stadtschreiber: Paul Moser

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Emmental-Oberaargau, genehmigt.

Burgdorf, 14. Januar 2002

W. Hafner, Vorsteher

Inkraftsetzung

Durch den Gemeinderat mit Wirkung auf den 1. Februar 2002 in Kraft gesetzt.

### **Teilrevision vom 11. März 2012**

Die Stimmberechtigten der Stadt Burgdorf haben am 11. März 2012 mit 3457 Ja zu 551 Nein Stimmen die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen

Artikel 10

Artikel 30, 32, 34, 37

Artikel 40

Artikel 55, 56, 56a, 58

Artikel 6, 9, 19, 29, 36, 39, 55, 59

Bescheinigung

Das Reglement lag gemäss Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Präsidialdirektion der Stadt Burgdorf am Kirchbühl 19 zur Einsichtnahme auf.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Burgdorf, 12. April 2012

NAMES DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin: Elisabeth Zäch

Der Stadtschreiber: Roman Schenk

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Emental-Oberaargau, genehmigt.

Bern, 3. Mai 2012

Monique Schürch, Fürsprecherin

Inkraftsetzung

Die Änderungen vom 11. März 2012 treten am 1. Juni 2012 in Kraft.